

Hygienekonzept

Gremien der Stadt Florstadt



1. Abstand

Es sind mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Personen einzuhalten. Es dürfen keine Berührungen wie Umarmungen oder Händeschütteln stattfinden. Auch beim kurzzeitigen Verlassen des Raumes (beispielsweise beim Gang zur Toilette) darf der Mindestabstand nicht unterschritten werden. Entsprechende Laufwege werden von vornherein freigehalten. Beim Betreten und Durchqueren der Räumlichkeiten wird darauf geachtet, dass eine Mund-Nase-Bedeckung genutzt wird. Menschenansammlungen oder Schlangen sind zu vermeiden.

2. Händehygiene

Im Eingangsbereich der Sitzungsräume finden sich Spender für die Handdesinfektion, welche genutzt werden sollen.

3. Husten- und Niesetikette

Es muss **immer in die Armbeuge oder in ein Taschentuch genießt und gehustet** werden. Außerdem muss beim Niesen und Husten immer ein möglichst großer Abstand zu anderen Personen gehalten werden.

4. Keine gemeinsam genutzten Gegenstände

Es dürfen keine Gegenstände gemeinsam genutzt werden; das heißt, dass keine Gegenstände angenommen und/oder weitergereicht werden dürfen.

5. Raumhygiene

Häufiges Lüften in geschlossenen Räumen hilft, die Luft frei von Viren zu halten. Daher soll vor, während und nach der Veranstaltung in Innenräumen gelüftet werden. Um die Innenraumluft auszutauschen, ist richtiges und **regelmäßiges Stoßlüften** besonders wichtig.

6. Wegeführung und Aushänge

Es ist darauf zu achten, dass der Abstand von 1,50 Meter eingehalten wird. Auf Treppen, in Gängen oder in engen Räumen wird darauf geachtet, dass sich keine weitere Person dort aufhält. Insbesondere bei der Nutzung der Toilettenräume ist darauf zu achten, dass nur

eine Person den Toilettenraum nutzen darf, damit der Abstand in den engen Räumen (auch am Waschbecken) gewährleistet werden kann.

7. Krankheitsfall

Bei Krankheit oder Symptomen, die auf eine Infizierung mit dem Virus hinweisen, darf die Veranstaltung nicht besucht werden.

8. Hinterlegung der Kontaktdaten der Teilnehmenden gegenüber Veranstalter

Im Rahmen der Veranstaltung müssen alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen Name, Anschrift und Telefonnummer gegenüber dem Verantwortlichen Veranstalter hinterlegen. Dies ist nötig, um mögliche Infektionen nachverfolgen zu können. Die so erfassten Daten müssen für einen Monat ab dem Beginn der Veranstaltung und geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte gespeichert und nach Ablauf der Frist gelöscht werden. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die die Veranstaltung besuchen, verpflichten sich dazu, korrekte Angaben zu machen. Bei der Datenerhebung und Datenerfassung sind die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

9. Informationspflicht bei Infektion mit dem COVID-19-Virus

Sollte innerhalb der 14 Tage nach der Veranstaltung bei einem Teilnehmer eine COVID-19-Infektion festgestellt worden sein, hat dieser unverzüglich die Stadtverwaltung zu informieren.

Der Veranstalter ist verpflichtet das zuständige Gesundheitsamt des Wetteraukreises über die Covid-19-Infektion zu unterrichten.